

**Betriebsordnung**  
**für die Benutzung von**  
**städtischen Kränen und Universal-Lader**

**gültig ab 11.11.2014**

Aufgrund der §§ 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach neuester Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein vom 06. November 2014 folgende Betriebsordnung erlassen:

**§ 1 Kranumschlag**

- (1) Für den Umschlag im Hafen der Stadt Neustadt in Holstein stehen ein Mobilkran und ein stationärer Säulenschwenkkran gegen Entgelt zur Verfügung. Für Stauarbeiten steht ein Universal-Lader mit Fahrerin oder Fahrer zur Verfügung. Eine Verpflichtung zur Gestellung eines bestimmten Kranes oder Gerätes besteht nicht und im Übrigen nur im Rahmen der bei den Stadtwerken vorhandenen Kapazitäten.
- (2) Im Hafengebiet ist das Umschlagen von Gütern mit fremden Hebezeugen, mit eigenem Löschgeschirr der Schiffe oder mit fremden Universal-Ladern bis zu einem Gesamtgewicht der Last von bis zu 10 t nicht gestattet. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Ausgenommen von Satz 1 sind stationäre Anlagen beim Einsatz für Rechnung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Verladerin oder des Verladers. Bei Zuwiderhandlung ist Ersatz für die ausgefallenen Entgelte zu leisten.
- (3) Das Schiff hat seine Ladung geschlossen herauszugeben oder hereinzunehmen. Es soll möglichst mit gleichen Hülen gelöscht oder geladen werden.
- (4) Schiffe mit einem Gewicht von bis zu 10 Tonnen können mit dem vorhandenen stationären Kran von Land ins Wasser und umgekehrt gekrant werden.
- (5) Die umzuschlagenden Güter sind senkrecht unter den Kranhaken zu bringen. Die Kranführerin oder der Kranführer ist berechtigt, für unsachgemäß angeschlagene oder bei senkrechter Seilhaltung nicht zu erreichende Güter, die Benutzung des Krans zu verweigern.
- (6) Einzelgewichte müssen beim Umschlag mit dem Kran besonders angegeben werden. Für falsche Gewichtsangabe und daraus den Stadtwerken Neustadt entstehende Schäden haftet die Verladerin oder der Verlader.
- (7) Kräne und Lader müssen bis spätestens 12.00 Uhr des vorhergehenden Werktages (Montag bis Freitag) bestellt und gegebenenfalls abbestellt werden; später eingehende Bestellungen brauchen nur im Rahmen vorhandener freier Kapazitäten berücksichtigt werden. Wird ein bestellter Kran oder Lader nicht in Anspruch genommen, fällt das Entgelt für die Wartezeit nach § 4 Nr. IV an.
- (8) In der Reihenfolge des Kran- und Ladereinsatzes hat die Abfertigung von Schiffen den Vorrang vor Landarbeit. Bei der Schiffsabfertigung haben rechtzeitig eintreffende Schiffe vor unrechtzei-

tig eintreffenden und angemeldete vor unangemeldeten oder in Bezug auf die Ladung unzureichend angemeldeten Schiffen Vorrang. Alle Zusagen für den Kran- und Ladereinsatz stehen unter diesen Vorbehalten, ein begonnener Entladevorgang wird jedoch beendet.

## **§ 2 Leistungen der Stadtwerke**

- (1) Von den Stadtwerken Neustadt als Betreiber wird beim Kranumschlag eine Kranführerin oder ein Kranführer gestellt. Die Bedienung des Krans darf ausschließlich vom gestellten Personal vorgenommen werden.
- (2) Das Bedienungspersonal des Krans darf Lasten von der Kranung ausschließen, wenn diese für den Kranbetrieb ungeeignet erscheinen.
- (3) Beim Kranumschlag stehen von den Stadtwerken Neustadt Haken, Traversen, Greifer, Last- oder Anschlagketten, Seile, Stroppen und Anschlagmittel für Pkw-Verladung zur Verfügung.

## **§ 3 Leistungen der Verladerin/des Verladers**

- (1) Die Verladerin oder der Verlader ist für alle Vorbereitungsarbeiten zum Kranen sowie die Überwachung der Verladungsarbeiten (z.B. zum Anschlagen, Trimmen, Greifer setzen, Wahrschauen) mit Ausnahme der Bedienung des Krans verantwortlich. Förderbänder, Rutschen oder sonstiges spezielles Löschgeschirr hat die Verladerin oder der Verlader im ordnungsgemäßen Zustand bereitzustellen. Bei Benutzung von eigenem Anschlaggeschirr und sonstigen Hilfsmitteln sind die Vorschriften der Berufsgenossenschaften und andere gesetzliche Vorschriften zu beachten.
- (2) Bei Greiferarbeiten müssen mindestens zwei Personen zum Setzen des Greifers oder zum Trimmen im Schiff arbeiten. Bei anderem Umschlag muss so viel Personal gestellt werden, dass der Betrieb flüssig, pausenlos und sicher läuft. Die Kranführerin oder der Kranführer kann verlangen, dass ein Lukenvize an Deck gestellt wird, wenn eine direkte Verständigung mit dem Personal im Schiffsraum nicht möglich ist.
- (3) Die Verladerin oder der Verlader hat dafür Sorge zu tragen, dass
  - (a) Keine Gegenstände in den Lagerräumen unter den Gütern liegen, die beim Verladevorgang beschädigt werden können;
  - (b) Gegenstände entfernt oder vor Beschädigung beim Verladevorgang geschützt werden, sofern dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Kosten möglich ist;
  - (c) Keine Personen sich im Schwenkbereich des Krans oder des Arbeitsbereichs des Universal-Laders aufhalten;
  - (d) Lasten sachgemäß angeschlagen werden und aus schwebenden Lasten keine Güter herausfallen können,
  - (e) Vorkehrung gegen Schäden an Gütern zu treffen, wenn zu große Last auf nicht nachgebenden Stücken der Ladung liegt;
  - (f) Schiffsausrüstungs- und Zubehörteile in den Laderäumen durch Schutzhölzer gesichert sind;
  - (g) der Greifer im Schiffsraum ordnungsgemäß bedient und angesetzt wird.
- (4) Angaben in den Ladepapieren müssen richtig, deutlich und vollständig sein.
- (5) Nach Beendigung der Umschlagarbeiten hat die Verladerin oder der Verlader für die ordnungsgemäße Säuberung der Kaianlagen zu sorgen. Gegenstände, die während des Umschlags in den Hafen gefallen sind, hat die Verladerin oder der Verlader zu entfernen.

#### § 4 Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung des Krans bzw. des Laders werden Benutzungsentgelte erhoben. Das Entgelt entsteht mit der Inanspruchnahme und ist sofort fällig. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Benutzungsentgelte betragen:

	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
I. Mobilkran für Schiffsumschlag		
a) Haken- bzw. Greiferbetrieb je Stunde	146,00	173,74
b) Massengut je t	1,50	1,79
ab 40.000 Tonnen je Kalenderjahr bei gleichem Auftraggeber und gleicher Güterart je t	1,30	1,55
mindestens aber den Stundensatz je angefangene h wobei für Düngerumschlag eine Kranleistung von 70 t/Std. zugrunde gelegt wird unter der Voraussetzung, dass die Umschlagmenge je Schiff höchstens 750 t beträgt und diese nur für 1 Empfänger bestimmt ist	130,00	154,70
II. Stationärer Kran für das Herausheben oder Zuwasserlassen von Booten		
a) Bis 1,0 t Gesamtgewicht	31,00	36,89
b) Bis 2,5 t Gesamtgewicht	45,00	53,55
c) Bis 5,0 t Gesamtgewicht	70,00	83,30
d) Bis 10,0 t Gesamtgewicht	106,00	126,14
Mindestens aber für jede angefangene halbe Stunde	31,00	36,89
Bei Aufträgen ab 15 Booten kann ein Nachlass gewährt werden.		

Daneben besteht die Möglichkeit, die Boote zu waschen (inkl. ordnungsgemäßer Entsorgung des Abwassers.	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
a) Boote bis 10 m	19,00	22,61
b) Boote über 10 m	28,00	33,32
III. Universal-Ladereinsatz je Stunde	58,00	69,02
IV. Für Wartezeiten je angefangene halbe Stunde	31,00	36,89
V. Zuschläge für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (nach Terminabsprache und Verfügbarkeit)		
a) Werktags je Stunde	9,00	10,71
b) Sonn- und feiertags je Stunde	18,00	21,42
c) Wenn sich die Leistung nicht unmittelbar an die regelmäßige Arbeitszeit anschließt, ist ein Wegegeld zu zahlen von	21,00	24,99

Die regelmäßige Arbeitszeit ist von montags bis donnerstags von 07:00 Uhr – 16:00 Uhr, freitags von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie samstags und sonntags am zweiten Wochenende im April und ersten Wochenende im Mai, am dritten Wochenende im September und am zweiten Wochenende im Oktober jeweils von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Auftraggeberinnen oder die Auftraggeber und Verladerinnen oder Verlader haften für alle Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten bei der Benutzung der Kaianlagen verursachen. Sie haften auch für alle Schäden, die aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben in den Ladepapieren entstehen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die Stadt Neustadt in Holstein oder die Stadtwerke Neustadt in Holstein von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Haftung der Stadtwerke sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Diese Betriebsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Betriebsordnung für die Benutzung von städtischen Kränen und Universal-Ladern vom 10. Dezember 2009.

Neustadt in Holstein, den 11.11.14

Stadt Neustadt in Holstein

gez. Dr. Tordis Batscheider

Bürgermeisterin